

LEITLINIEN ZU DEN AUFGABEN DER BESCHEINIGUNGSBEHÖRDE

Für den Programmplanungszeitraum 2007-2013

Inhaltsverzeichnis

1.	Einführung	3
2.	Hauptaufgaben der Bescheinigungsbehörde	4
3.	Einrichtung und Organisation der Bescheinigungsbehörde	5
3.1.	Organisation der Bescheinigungsbehörde zur Sicherstellung ihrer Unabhängigkeit und einer angemessenen Aufgabentrennung	6
3.2.	Festlegung und Organisation der Aufgaben innerhalb der Bescheinigungsbehörde	6
3.3.	Formal von der Bescheinigungsbehörde delegierte Aufgaben	7
4.	Bescheinigung von Ausgabenerklärungen	8
4.1.	Einholung hinreichender Informationen für die Zwecke der Bescheinigung	9
4.2.	Verfahren, nach dem die Ausgabenerklärung erstellt, bescheinigt und der Kommission übermittelt wird	10
4.3.	Von der Bescheinigungsbehörde durchzuführende Schritte zur Sicherstellung der Einhaltung der Bestimmungen gemäß Artikel 61 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates	10
4.4.	Spezifische Fragen für die Bescheinigung von Ausgabenanträgen die im Rahmen des Ziels "Europäische territoriale Zusammenarbeit" (ETZ) kofinanziert werden	13
5.	Buchführungs- und Monitoringsystem, Zuverlässigkeit der Buchführungsunterlagen und Prüfpfad	14
5.1.	Buchführungs- und Monitoringsystem	14
5.2.	Zuverlässigkeit der Daten	16
5.3.	Prüfpfad (Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission)	16
6.	„Debitorenbuch“, Wiedereinziehungen und Einbehaltungen von mit Unregelmäßigkeiten behafteten Beträgen	18
6.1.	Zentralisierte Buchführung und Berichterstattung von Wiedereinziehungen bei der Bescheinigungsbehörde – einziger Jahresbericht	18
6.2.	Einbehaltungen und Wiedereinziehungen	18
6.3.	Ausgaben, die der Kommission gemeldet wurden	19
6.4.	Korrekturen aufgrund von Unregelmäßigkeiten	19
6.5.	Abzüge von Ausgabenerklärungen	19
	Gesetzliche Bestimmungen	20

1. Einführung

Mit diesem Dokument sollen Leitlinien zu den Aufgaben der Bescheinigungsbehörde gemäß Artikel 61 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates bereitgestellt werden und es soll als Leitfaden für die Mitgliedsstaaten für die Durchführung dieses Artikels dienen. Den Mitgliedsstaaten wird empfohlen, den Leitlinien unter Berücksichtigung ihrer eigenen organisatorischen Strukturen und Kontrollvereinbarungen zu folgen.

Dies ist ein Arbeitsdokument, das von den Dienststellen der Kommission erstellt wurde. Auf der Grundlage des geltenden Gemeinschaftsrechts bietet es Behörden, Praktikern, Empfängern oder potenziellen Empfängern und anderen Instanzen, die mit der Überwachung, Kontrolle oder Durchführung der Kohäsionspolitik betraut sind, sachgerechte Informationen, wie die Gemeinschaftsregeln auf diesem Gebiet zu interpretieren und anzuwenden sind. Ziel des Arbeitsdokuments ist es, die Erläuterungen und Auslegungen zu den besagten Regeln der Dienststellen der Kommission zu liefern, um die Durchführung der operationellen Programme zu erleichtern und um zur guten Praxis anzuregen. Jedoch berührt dieser Leitfaden in keiner Weise weder die Auslegung der Regeln durch den Gerichtshof und des Gerichts erster Instanz noch die sich entwickelnde Praxis der Beschlussnahme durch die Kommission selbst.

Die einschlägigen Vorschriften sind in Anhang I zusammengefasst.

In diesen Leitlinien werden vor allem folgende Themen behandelt:

- die Einrichtung und Organisation der Bescheinigungsbehörde;
- die Bescheinigung von Ausgabenerklärungen;
- das Buchführungssystem und Monitoringsystem, die Zuverlässigkeit der Buchführungsunterlagen und der Prüfpfad;
- das Debitorenbuch, Wiedereinzahlungen und Einbehaltungen von mit Unregelmäßigkeiten behafteten Beträgen.

Das Dokument enthält Beispiele für gute Praktiken zu bestimmten Aspekten der Aufgabe der Bescheinigungsbehörde um bescheinigte Ausgabenerklärungen zu erstellen und der Kommission zu übermitteln.

Diese sind als Beispiele für „gute Praktiken“ gekennzeichnet.

Aus der Vergangenheit gewonnene Erfahrungen

Der Europäische Rechnungshof hat in seinem Jahresbericht zum Haushaltsjahr 2006 bestimmte Verfahrensschwächen des Verwaltungs- und Kontrollsystems in den Mitgliedstaaten festgestellt. In dem Bericht heißt es:

„Die wichtigste Verfahrensschwäche auf der Ebene der Zahlstelle war die versäumte Feststellung, dass die Verwaltungsbehörde keine angemessenen laufenden Kontrollen durchgeführt hatte.“

Der Europäische Rechnungshof führt ein Beispiel an, bei dem die Zahlstelle der Kommission weiterhin Bescheinigungen für Ausgaben übermittelte, obwohl ihr gravierende Fehler bekannt waren, die von der Prüfbehörde festgestellt worden waren.

Die Prüfer der Kommission stellten weitere ähnliche Fälle fest, in denen die Zahlstelle der Kommission weiterhin Bescheinigungen für Zahlungen für Programme des Programmplanungszeitraums 2000-2006 übermittelte, obwohl klare Anhaltspunkte für Mängel bei den von der Verwaltungsbehörde durchgeführten Prüfungen vorlagen. Beispiele für diese Mängel sind:

- Zahlstellen, die keine ausreichenden Angaben von Verwaltungsbehörden und Prüfbehörden erhielten, um ihre Verpflichtung zur Bescheinigung von Ausgabenerklärungen an die Kommission zu erfüllen;
- Zahlstellen, die die von den Verwaltungsbehörden vorgelegten Ausgabenerklärungen nicht ausreichend geprüft haben, so dass die Bescheinigung der Ausgaben eine reine Formsache war, die keinen zusätzlichen Nutzen in Bezug auf die Korrektheit der gemeldeten Ausgaben beinhaltete;
- Zahlstellen, die behaupteten, diese Kontrollen angemessen durchzuführen, die aber ihre Arbeit nicht ausreichend dokumentierten;
- Trotz der von der Zahlstelle durchgeführten Kontrollen wurde festgestellt, dass die bescheinigten Ausgaben regelmäßig beträchtliche nicht zuschussfähige Ausgaben enthielten;
- Die Buchführungsunterlagen waren nicht ausführlich genug, um einen Abgleich des Gesamtbetrags der an die Kommission gemeldeten Ausgaben mit den Belegen zu ermöglichen, die Finanzdaten auf Projektebene enthalten, ;
- Es wurde versäumt, Unregelmäßigkeiten und/oder die im Debitorenbuch erfassten Wiedereinzugsverfahren und die tatsächlich wieder eingezogenen Beträge ausreichend abzugleichen, angemessen oder zeitnah zu dokumentieren.

Die vorliegenden Leitlinien berücksichtigen diese Ergebnisse und schlagen Maßnahmen vor, die das Wiederholungsrisiko verringern dürften.

2. Hauptaufgaben der Bescheinigungsbehörde

Die Aufgaben der Bescheinigungsbehörde für den Programmplanungszeitraum 2007-2013 wurden gegenüber denen der Zahlstelle für den Zeitraum 2000-2006 nicht wesentlich geändert. Die Kernaufgabe besteht weiterhin darin, bescheinigte Ausgabenerklärungen zu erstellen und der Kommission zu übermitteln.

Bescheinigung bedeutet, dass die Ausgabenerklärungen wahrheitsgetreu sind, sich auf zuverlässige Buchführungsverfahren stützen und auf überprüfbaren Belegen beruhen und dass die geltend gemachten Ausgaben mit den gemeinschaftlichen und einzelstaatlichen Rechtsvorschriften in Einklang stehen.

Darüber hinaus führt die Bescheinigungsbehörde über die bei der Kommission geltend gemachten Ausgaben in elektronischer Form Buch.

Die Bescheinigungsbehörde führt über die wieder einzuziehenden Beträge und die einbehaltenen Beträge, nach Annullierung von allem oder Teil des Beitrags für eine Operation Buch. Wieder einzuziehende Beträge sollen, vor dem Abschluss des operationellen Programms, dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union wieder zugeführt werden, indem sie von der nächsten Ausgabenerklärung abgezogen werden.

In Anhang X der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission ist das für die Bescheinigungen zu verwendende Muster festgelegt. Gemäß dem in diesem Muster vorgeschriebenen Wortlaut muss die Bescheinigungsbehörde sicherstellen können, dass die gesamten Ausgaben in den beigefügten Erklärungen den gemeinschaftlichen und einzelstaatlichen Förderfähigkeitsbestimmungen entsprechen, dass die gemeldeten Beträge von den Begünstigten¹ ausgegeben wurden, dass alle zugrunde liegenden Vorgänge rechtmäßig sind und dass Belege verfügbar sind und mindestens drei Jahre nach Abschluss des operationellen Programms zur Verfügung gehalten werden.

3. Einrichtung und Organisation der Bescheinigungsbehörde

Die wichtigsten Anforderungen für die Einrichtung und Organisation sind eine klare Aufgabenbeschreibung und -zuweisung und eine angemessene Aufgabentrennung zwischen der Bescheinigungsbehörde und den anderen Behörden sowie innerhalb der Bescheinigungsbehörde, gemäß Artikel 58 Buchstaben a und b und Artikel 59 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates. Die Bewertungskriterien für die Erfüllung dieser Anforderungen sind:

1. Die Beachtung des Grundsatzes der Aufgabentrennung zwischen der Bescheinigungsbehörde, der Verwaltungsbehörde und der Prüfbehörde sowie innerhalb dieser Stellen (Bescheinigungsbehörde und ihre zwischengeschalteten Stellen).
2. Eine klare Aufgabenbeschreibung und -zuweisung (Organigramm, vorgesehene Anzahl an Stellen, dokumentierte Verfahren und Handbücher), einschließlich einer formell dokumentierten Vereinbarung, in der alle Aufgaben klar aufgeführt sind, die von der Bescheinigungsbehörde an die zwischengeschaltete(n) Stelle(e) übertragen werden.
3. Das Vorhandensein von schriftlichen Verfahren in der Bescheinigungsbehörde, mit denen die wirksame Umsetzung von Aufgaben, die an Dritte übertragen wurden, überwacht werden kann.

Gute Praxis besteht darin, die Bescheinigungsbehörde einer anderen Organisation als der Verwaltungsbehörde, der Prüfbehörde und jeglicher an diese berichtenden zwischengeschalteten Stellen zuzuweisen (z. B. Bescheinigungsbehörde = Kassenverwaltung des Finanzministeriums; Verwaltungsbehörde/zwischengeschaltete Stellen = Wirtschaftsministerium; Prüfbehörde = Allgemeiner Inspektionsdienst des

¹ Nicht getätigte Ausgaben können nicht geltend gemacht werden, mit Ausnahme der Bestimmung in Artikel 78 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates in Bezug auf Beihilferegelungen im Sinne von Artikel 87 des Vertrags.

Finanzministeriums).

Wenn zwei Behörden Teil derselben Stelle sind, sollten die folgenden Maßnahmen ergriffen werden:

- Klare (schriftliche) Aufgaben-Beschreibung und Zuweisung für das Referat, die die Aufgabe der Bescheinigung übernimmt;
- Ausschluss des genannten Referats aus der direkten hierarchischen Behörde der Dienststellen, die für die Verwaltung, Kontrolle und die Genehmigung der Zahlungsanträge der Begünstigten zuständig sind.

3.1. Organisation der Bescheinigungsbehörde zur Sicherstellung ihrer Unabhängigkeit und einer angemessenen Aufgabentrennung

Die Benennung und Zuweisung von Aufgaben an die Bescheinigungsbehörde sollte durch eine formelle Entscheidung der zuständigen Behörde erfolgen. Der einzelstaatliche rechtliche und administrative Rahmen sollte sicherstellen, dass die Bescheinigungsbehörde über die erforderlichen Befugnisse für die Erfüllung ihrer Aufgaben verfügt, und die Unabhängigkeit der Bescheinigungsbehörde von den Verwaltungsbehörden und den von den Verwaltungsbehörden abhängigen zwischengeschalteten Stellen gewährleisten. Eine Bescheinigungsbehörde gilt dann als unabhängig, wenn sie die erforderlichen Befugnisse hat, die Bescheinigung von Ausgaben, die von einer Verwaltungsbehörde vorgelegt werden, zu verweigern, wenn sie nicht davon überzeugt ist, dass alle Bedingungen erfüllt sind. Die Bescheinigungsbehörde muss über die erforderlichen Ressourcen verfügen, um ihre Aufgaben ordnungsgemäß wahrnehmen zu können. Insbesondere muss sie die Möglichkeit haben, die Zuverlässigkeit der von den Verwaltungsbehörden gemeldeten Ausgaben und Überprüfungen der ersten Ebene durch Prüfungen von Belegunterlagen und wo notwendig auch vor Ort auf der Ebene der Verwaltungsbehörde oder der zwischengeschalteten Stellen zu untersuchen.

Ein Beispiel für gute Praxis wäre die Einrichtung einer Bescheinigungsbehörde durch einen Rechtsakt oder einen Ministerialerlass, in dem die Aufgaben, die Befugnisse und die Organisation der Bescheinigungsbehörde genau beschrieben sind und in dem die Befugnis, die Bescheinigung von Ausgaben in Fällen der Nichterfüllung der einschlägigen Bestimmungen für die Gesamtheit oder einen Teil eines operationellen Programms auszusetzen, ausdrücklich festgelegt ist.

3.2. Festlegung und Organisation der Aufgaben innerhalb der Bescheinigungsbehörde

Innerhalb der Bescheinigungsbehörde sollte eine angemessene Aufgaben-Trennung und -Zuweisung, wie zum Beispiel zwischen der Erstellung der Ausgabenerklärung und den für die Bescheinigung durchgeführten Prüfungen bestehen. Die Bescheinigungsbehörde sollte eine klare Aufgabenbeschreibung und die Mitarbeiter sollten klare Stellenbeschreibungen haben, damit die Aufgabenbereiche klar getrennt sind. Es sollten klare und ausführliche schriftliche Verfahren und Handbücher für alle Aufgaben der Bescheinigungsbehörde vorliegen. Für Bescheinigungsbehörden die nur für kleine Programme verantwortlich sind, könnten einfachere Arten von Organisationen in Betracht gezogen werden, vorausgesetzt, dass kein

Interessenkonflikt zwischen den verschiedenen Aufgaben der Bescheinigungsbehörde, Verwaltungsbehörde und Prüfbehörde besteht.²

Gute Praxis für die interne Organisation der Bescheinigungsbehörde schlägt die folgende Organisation, proportional zum Niveau der Aufgaben die erfüllt werden sollen, vor: a) eine Abteilung/ein Referat, die/das für die Prüfung der Zulässigkeit der Anträge, ihrer Vollständigkeit und Korrektheit (Prüfung der Zahlen) und für die Erstellung der Ausgabenerklärungen und ihre Übermittlung an die Kommission zuständig ist; b) eine Abteilung/ein Referat, die/das für die Prüfung der inhaltlichen Korrektheit der Angaben zuständig ist (Prüfung der Einhaltung des Gemeinschaftsrechts, Bewertung der von der Verwaltungsbehörde und den zwischengeschalteten Stellen durchgeführten Verwaltungsprüfungen, Überprüfung der Ergebnisse der von der Prüfbehörde durchgeführten Prüfungen usw.) und c) eine Abteilung/ein Referat, die/das für das Buchführungssystem und IT-Fragen zuständig ist.

3.3. Formal von der Bescheinigungsbehörde delegierte Aufgaben

Die Erfahrungen der Vergangenheit zeigen, dass sich die Mitgliedstaaten normalerweise für eine Zentralisierung der Bescheinigungsaufgaben entscheiden, und dass die Bescheinigungsbehörden keine Aufgaben an zwischengeschaltete Stellen übertragen. Die Kommission empfiehlt diese Praxis. Die Bescheinigungsbehörde kann jedoch die Übertragung³ bestimmter Aufgaben an zwischengeschaltete Stellen⁴ beschließen. In diesem Fall wird jedoch nicht die Gesamtverantwortung auf die zwischengeschalteten Stellen übertragen. Vielmehr trägt die Bescheinigungsbehörde weiterhin die volle Verantwortung und muss die der Ausgabenerklärung beigefügte Bescheinigung selbst unterzeichnen. Daher sollte sich die Bescheinigungsbehörde bei der Übertragung bestimmter Aufgaben an andere Stellen im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit versichern, dass die Aufgaben ordnungsgemäß ausgeführt wurden, bevor sie die Bescheinigung erstellt. Dies kann sie beispielsweise folgendermaßen tun:

- Anforderung und Überprüfung von Information der zwischengeschalteten Stellen über die im Zusammenhang mit der Bescheinigung von Ausgaben durchgeführten Arbeiten,
- Überprüfung und vorherige Genehmigung des Verfahrenshandbuchs der zwischengeschalteten Stelle,
- Anforderung von Prüfberichten über die Arbeit der zwischengeschalteten Stellen, die gemäß Artikel 62 Absatz 1 Buchstaben a und b der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates erstellt wurden, und

² NL, EE, DE

³ Nimmt eine zwischengeschaltete Stelle eine oder mehrere Aufgaben einer Verwaltungs- oder Bescheinigungsbehörde wahr, so werden die diesbezüglichen Vereinbarungen formal schriftlich festgehalten.

⁴ Eine zwischengeschaltete Stelle ist jede Einrichtung oder Stelle des öffentlichen oder privaten Rechts, die unter der Verantwortung einer Verwaltungsbehörde oder Bescheinigungsbehörde tätig ist oder die in deren Auftrag Aufgaben gegenüber den die Vorhaben durchführenden Begünstigten wahrnimmt. Zwischengeschaltete Stellen sind dafür verantwortlich ein internes Kontrollsystem einzurichten, um die Ordnungsmäßigkeit und Rechtmäßigkeit der Vorhaben, die Erfüllung der Bestimmungen der Entscheidung der Gemeinschaft und die Einhaltung des einschlägigen Gemeinschaftsrechts sicherzustellen.

- Durchführung eigener Qualitätsprüfungen der von den zwischengeschalteten Stellen durchgeführten Arbeiten.

Die Übertragung von Aufgaben sollte in einem Schriftstück festgehalten werden, in dem die Verpflichtungen der zwischengeschalteten Stelle zur ordnungsgemäßen Ausführung und die Befugnisse der Bescheinigungsbehörde zur Überprüfung der Aufgaben festgelegt sind. Dieses Schriftstück kann als Anlage das Verfahrenshandbuch der zwischengeschalteten Stelle enthalten oder darauf verweisen.

Gute Praxis in Bezug auf die direkte Verantwortung der Bescheinigungsbehörde ist es, jede Übertragung von Aufgaben so weit wie möglich zu vermeiden.

Wenn Aufgaben übertragen werden, werden schriftlich förmliche Vereinbarungen getroffen, die die zu übertragenden Aufgaben spezifizieren und klar die Befugnisse der Bescheinigungsbehörde zum Widerruf der übertragenen Aufgaben festlegen, ebenso die Umstände, unter denen ein solcher Widerruf möglich ist (d. h. nicht ausreichende Ressourcen im Verhältnis zu den eingegangenen Verpflichtungen oder aufgrund späterer personeller Fluktuationen, nicht angemessenes Maß an Überprüfungen, mangelhafte Dokumentation der durchgeführten Überprüfungen, verspätete Übermittlung von Erklärungen usw.).

4. Bescheinigung von Ausgabenerklärungen

Die wichtigste Anforderung an eine Bescheinigung ist, dass die Bescheinigungsbehörde alle erforderlichen Informationen in Bezug auf die von der Verwaltungsbehörde und den zwischengeschalteten Stellen durchgeführten Verfahren erhalten hat, damit sie prüfen kann, ob die kofinanzierten Güter und Dienstleistungen geliefert bzw. erbracht wurden; die gemeldeten Ausgaben richtig sind, die geltenden gemeinschaftlichen und einzelstaatlichen Rechtsvorschriften eingehalten wurden, die gemeldeten Ausgaben für Vorhaben getätigt wurden, die ordnungsgemäß für eine Förderung ausgewählt wurden und ein angemessener Prüfpfad eingehalten wurde.

Um die Erfüllung dieser Anforderung zu bewerten, sollte die Bescheinigungsbehörde die folgenden Bewertungskriterien benutzen:

1. angeben, welche Informationen sie zu den von der Verwaltungsbehörde und den zwischengeschalteten Stellen durchgeführten Verfahren zur Prüfung der Ausgaben benötigt, und sich gemeinsam mit der Verwaltungsbehörde auf eine Vorgehensweise einigen, die sicherstellt, dass die benötigten Informationen regelmäßig und rechtzeitig eingereicht werden;
2. die von der Verwaltungsbehörde oder den zwischengeschalteten Stellen verfassten Berichte im Hinblick auf die Fortschritte der Umsetzung prüfen; dies sollte eine Kontrolle der Informationen der gemäß Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates durchgeführten Überprüfungen beinhalten (sämtliche Kontrollen sollten dokumentiert werden);
3. die Ergebnisse aller Prüfungen gemäß Artikel 62 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates kontrollieren (sämtliche Kontrollen sollten dokumentiert werden);

4. sicherstellen, dass die Ergebnisse dieser Untersuchungen bei der Entscheidung darüber, ob eine ausreichende Grundlage dafür besteht zu bestätigen, dass die bescheinigten Ausgaben rechtmäßig und ordnungsgemäß sind angemessen berücksichtigt werden.
5. einen Abgleich und eine rechnerische Prüfung der Zahlungsanträge durchführen.

Die Bescheinigungsbehörde muss über angemessene Nachweise verfügen, um feststellen zu können, dass sie eine hinreichende dafür Gewähr hat, dass eine bescheinigte Ausgabenerklärung der Kommission übermittelt werden kann. Diese Gewähr sollte auf Nachweisen dafür beruhen, dass die Systeme der Verwaltungsbehörde und der zwischengeschalteten Stellen im Hinblick auf die Verhinderung, Ermittlung und Korrektur von Unregelmäßigkeiten wirksam funktionieren. Die Bescheinigungsbehörde erhält solche Nachweise insbesondere aus Informationen der Verwaltungsbehörde zur Ausführung von Verwaltungsprüfungen gemäß Artikel 60 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (Verwaltungskontrollen), aus Prüfberichten und dem jährlichen Kontrollbericht der Prüfbehörde sowie aus den Prüfberichten der Kommission und des Europäischen Rechnungshofes. Die Bescheinigungsbehörde sollte sich gegebenenfalls noch durch zusätzliche Prüfungen vergewissern, die von eigenen Mitarbeitern oder spezialisierten Unternehmen bei der Verwaltungsbehörde oder der zwischengeschalteten Stellen durchgeführt werden, sowie andere Informationsquellen berücksichtigen, wie zum Beispiel die Prüfungen des nationalen Rechnungshofes.

Gute Praxis besteht darin, dass die Verwaltungsbehörde der Bescheinigungsbehörde regelmäßig Berichte (z.B. mindestens einmal im Jahr) über ihre Kontrollmaßnahmen sendet, mit Informationen zu Schlüsselindikatoren, die die ordnungsgemäße Funktionsweise des Systems zeigen und eine Liste der Prüfungen, ihren Umfang, die festgestellten Unregelmäßigkeiten, die Art der Unregelmäßigkeiten, die durchgeführten Korrekturmaßnahmen und Informationen über das Fehlerniveau, sowie erhebliche Verstöße gegen die geltenden Regeln aufzuführen..

4.1. Einholung hinreichender Informationen für die Zwecke der Bescheinigung

Die Bescheinigungsbehörde trifft ihre Entscheidung im Hinblick auf die Bescheinigung in erster Linie auf der Basis der von der Verwaltungsbehörde bereitgestellten Informationen. Daher muss sie sicherstellen, dass sie hinreichende Informationen für diese Entscheidung erhält. Die erforderlichen Informationen sind der Nachweis, dass die Kontrollsysteme der Verwaltungsbehörde und der zwischengeschalteten Stellen wirksam funktionieren. Daher sollten die bereitgestellten Informationen Folgendes umfassen:

- die Beschreibung der Kontrollsysteme, der eingesetzten Verfahren und der verwendeten Checklisten;
- die Methoden für die Festlegung der Stichproben für Vor-Ort-Überprüfungen;
- die Ergebnisse der durchgeführten Risikoanalyse;
- Daten zu den administrativen und Vor-Ort-Überprüfungen, die im Laufe des letzten Berichtszeitraums durchgeführt wurden, insbesondere zur Zahl der Vor-Ort-

Überprüfungen, zum prozentualen Anteil der abgedeckten Vorhaben, zum prozentualen Anteil der abgedeckten Ausgaben, zur festgestellten Fehlerquote, zur Art der Fehler und Informationen zu den Folgemaßnahmen die von der Verwaltungsbehörde oder den zwischengeschalteten Stellen ergriffen wurden, z.B. Korrekturmaßnahmen.

Bestimmte Angaben können zum Beginn des Zeitraums gemacht werden und müssen nicht mit den einzelnen Anträgen übermittelt werden, solange keine Änderungen auftreten. Die Bescheinigungsbehörde sollte die erforderlichen Angaben spezifizieren, und eine von einer Verwaltungsbehörde übermittelte Ausgabenerklärung sollte zurückgewiesen werden, wenn die erforderlichen Angaben nicht gemacht werden.

Gute Praxis besteht darin, dass der Leiter der Verwaltungsbehörde der Bescheinigungsbehörde formell erklärt, dass die bereitgestellten Informationen wahr, korrekt und vollständig sind, dass die in der übermittelten Erklärung aufgeführten Ausgaben Kontrollen gemäß dem etablierten System unterzogen wurden und dass er über eine hinreichende Gewähr verfügt, dass die Ausgaben keine wesentlichen Fehler enthalten.

4.2. Verfahren, nach dem die Ausgabenerklärung erstellt, bescheinigt und der Kommission übermittelt wird

In Anbetracht der Tatsache, dass die Bescheinigungsbehörde in der Lage sein soll, zu bestätigen, dass „die Ausgabenerklärung wahrheitsgetreu ist, sich auf zuverlässige Buchführungsverfahren stützt und auf überprüfbaren Belegen beruht“, sollte sie „Eigentümer“ des Bescheinigungsverfahrens sein und die anzuwendenden Verfahrensschritte für die Erstellung zuverlässiger und korrekter Ausgabenerklärungen festlegen und die Ausgabenerklärungen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen bescheinigen.

Die Verfahren und Verantwortlichkeiten der Bediensteten werden für jeden Schritt festgelegt und durch Leitliniendokumente, Checklisten und Musterdokumente unterstützt, die von den Mitarbeitern der Bescheinigungsbehörde zu befolgen sind. Es wird empfohlen, ein Verfahrenshandbuch zu erstellen, das allen Mitarbeitern, die mit der Erstellung, Überprüfung und Vorbereitung der Ausgabenbescheinigung befasst sind, zur Verfügung steht.

Gute Praxis besteht darin, in einem ausführlichen Handbuch die Verantwortlichkeiten jeder Einheit und Flussdiagramme der Verfahren für alle Schritte des Bescheinigungsprozesses festzulegen. Ein einziger Finanzweg sollte für alle Anträge im Rahmen aller operationeller Programme eines Mitgliedstaates verfolgt werden. Für automatisierte interne Kontrollen (z.B. numerische und logische Kontrollen die automatisch durch das IT-System durchgeführt werden) und die Bereitstellung eines Prüfpfades sollte so weit wie möglich ein elektronisches System eingesetzt werden.

4.3. Von der Bescheinigungsbehörde durchzuführende Schritte zur Sicherstellung der Einhaltung der Bestimmungen gemäß Artikel 61 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates

1. Die Bescheinigungsbehörde sollte für das betreffende Programm überprüfen, dass der Mitgliedstaat der Kommission eine Beschreibung der Systeme und eine Stellungnahme

zur Einhaltung der Artikel 58 bis 62 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vorgelegt hat, gemäß Artikel 71 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 und Artikel 25 der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006. Die Bescheinigungsbehörde sollte eine Ausgabenerklärung für ein Programm nur bescheinigen, wenn die Prüfbehörde eine uneingeschränkt positive Stellungnahme abgegeben hat; in den Fällen, in denen die eingeschränkt positive Stellungnahme auf eine Prioritätsachse beschränkt ist, sollte die Bescheinigungsbehörde die Ausgaben im Hinblick auf diese Prioritätsachse nicht bescheinigen.

2. Bei Eingang eines Ausgabenantrags überprüft die Bescheinigungsbehörde diesen zuerst auf Zulässigkeit und Vollständigkeit und auf Erfüllung der formalen Anforderungen, einschließlich der Anforderungen, die sie für die von der Verwaltungsbehörde bereitzustellenden Informationen festgelegt hat. Wenn diese formalen Anforderungen erfüllt sind, untersucht die Bescheinigungsbehörde die Angaben inhaltlich, um zu entscheiden, ob der Ausgabenantrag bescheinigt werden kann oder nicht.
3. Jeder Ausgabenantrag wird der Bescheinigungsbehörde von der Verwaltungsbehörde zusammen mit den von der Bescheinigungsbehörde geforderten Belegen der Korrektheit, Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit des gemeldeten Betrags vorgelegt (z.B. in Einstimmung mit der Bescheinigungsbehörde, berichtet die Verwaltungsbehörde entweder regelmäßig oder mit jeder Ausgabenerklärung wie die Zusicherung erhalten wird). Die Verwaltungsbehörde muss sicherstellen, dass die Bescheinigungsbehörde korrekte und vollständige Informationen über Verfahren und Überprüfungen erhält, die von der Verwaltungsbehörde im Hinblick auf die Ausgaben zum Zwecke der Bescheinigung gemäß Artikel 60 Buchstabe g der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates, und weiter erläutert in den Leitlinien über Verwaltungsüberprüfungen, die durch die Mitgliedsstaaten für die Projekte, die durch den Strukturfonds und den Kohäsionsfond für den Programmplanungszeitraum 2007-2013 (COCOF 08/0020/04-EN) ko-finanziert werden, durchzuführen sind. Insbesondere stellt die Verwaltungsbehörde für jeden Zahlungsantrag dokumentierte Belege für Folgendes bereit:
 - a) Die von der Verwaltungsbehörde durchgeführten Überprüfungen der gemeldeten Ausgaben bieten eine Gewähr, dass die Ausgaben mit den einschlägigen gemeinschaftlichen und einzelstaatlichen Rechtsvorschriften in Einklang stehen und im Zusammenhang mit Vorhaben getätigt wurden, die nach den im operationellen Programm festgelegten Kriterien und den einschlägigen gemeinschaftlichen und einzelstaatlichen Rechtsvorschriften zur Finanzierung ausgewählt wurden, insbesondere:
 - Vorschriften über staatliche Beihilfen;
 - Vorschriften über die öffentliche Auftragsvergabe;
 - Vorschriften über die Genehmigung von Vorauszahlungen im Rahmen der staatlichen Beihilfen gemäß Artikel 87 EG-Vertrag nach den von den Begünstigten getätigten Ausgaben innerhalb einer Frist von drei Jahren;
 - Dass die geforderten Ausgaben keine Ausgaben enthalten die Großprojekte betreffen die noch nicht durch die Kommission gebilligt wurden.

Gute Praxis besteht darin, dass die Verwaltungsbehörde in dem Bericht die sie mit jeder Ausgabenerklärung an die Bescheinigungsbehörde schickt, eine globale Schlussfolgerung über die Zusicherung der Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der im Rahmen des Programms kofinanzierten Ausgaben gibt.

- b) Die gemeldeten Ausgaben sind wahrheitsgetreu, stützen sich auf zuverlässige Buchführungsverfahren und beruhen auf überprüfbaren Belegen; die zugrunde liegenden Vorgänge sind rechtmäßig und ordnungsgemäß, und die Verfahren werden zufrieden stellend angewandt;

Gute Praxis besteht darin, dass die Verwaltungsbehörde mit jeder Ausgabenerklärung eine formelle Erklärung in diesem Sinne vorlegt und die Verfahren aufführt, die zufrieden stellend umgesetzt wurden.

- c) Im Ausgabenantrag werden alle wieder eingezogenen Beträge sowie Zinserträge, gemäß Artikel 70 Absatz 1.b der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006, und Einnahmen aus den im Rahmen des operationellen Programms finanzierten Vorhaben berücksichtigt;
- d) Detaillierte Angaben der zugrunde liegenden Vorgänge werden ordnungsgemäß in elektronischen Dateien erfasst und stehen für jede Kontrolle auf Anfrage zur Verfügung;

Gute Praxis besteht darin, dass die Bescheinigungsbehörde Zugriff auf das IT-System der Verwaltungsbehörde hat und eine stichprobenartige Untersuchung der von der Verwaltungsbehörde geführten elektronischen Unterlagen durchführt.

- e) Die Gesamtintensität der Überprüfungen, sowohl nach Aktenlage als auch vor Ort, ist ausreichend, um die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der im Rahmen des Programms kofinanzierten Ausgaben hinreichend zu gewährleisten. Die Verwaltungsbehörde berichtet im Einvernehmen mit der Bescheinigungsbehörde entweder regelmäßig (z.B. mindestens einmal im Jahr) oder bei jedem Ausgabenantrag, wie diese Gewähr erreicht wird. Wenn eine regelmäßige Berichterstattung über die Funktion der Systeme vereinbart wurde, muss jedem Antrag trotzdem eine Bestätigung beigelegt werden, dass die Gewähr seiner Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit durch die durch das funktionieren des Verwaltungs- und Kontrollsystems, dass durch die Verwaltungsbehörde umgesetzt wurde, sichergestellt ist.
- f) Mit Unregelmäßigkeiten behaftete Beträge, die nach den von der Verwaltungsbehörde durchgeführten Überprüfungen, oder durch von der Prüfbehörde, von der Europäischen Kommission, vom Europäischen Rechnungshof oder vom nationalen Rechnungshof durchgeführten Prüfungen wieder eingezogen wurden, wurden aus dem Ausgabenantrag ausgeschlossen und an die Bescheinigungsbehörde gemeldet;

Gute Praxis besteht darin, dass die Verwaltungsbehörde in dem Bericht, der mit jeder Ausgabenerklärung an die Bescheinigungsbehörde gesandt wird, die Korrekturen aufführt, die infolge der von der Verwaltungsbehörde durchgeführten Kontrollen oder der von anderen Organen durchgeführten Prüfungen vorgenommen wurden.

Wenn die Bescheinigungsbehörde nicht von der Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit des ganzen Ausgabenantrags oder eines Teils davon überzeugt ist, sollte sie den Antrag mit Anweisungen für Abhilfemaßnahmen an die Verwaltungsbehörde zurückschicken. Um sich zu vergewissern, dass die Bedingungen für die Bescheinigung erfüllt sind, kann die Bescheinigungsbehörde eine Untersuchungen bei den Verwaltungsbehörden oder der zwischengeschalteten Stellen mit Hilfe ihrer eigenen Ressourcen oder durch Outsourcing durchführen.

Gute Praxis besteht darin, dass die Bescheinigungsbehörde periodische, auf einer Risikoanalyse beruhenden Stichprobe oder mit Hilfe einer Zufallsstichprobe, Qualitätsstellungen bei den Verwaltungsbehörden und den zwischengeschalteten Stellen durchführt.

4. Wenn die Belege die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit des Ausgabenantrags hinreichend rechtfertigen und wenn fragwürdige Themen geklärt sind, bescheinigt die Bescheinigungsbehörde den spezifischen Antrag und übermittelt ihn der Kommission. Im Hinblick auf das Format des Antrags gilt:
 - Die bescheinigten Ausgabenerklärungen und die Zahlungsanträge gemäß Artikel 61 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 werden nach dem Format in Anhang X der vorliegenden Verordnung erstellt und an die Kommission übermittelt.
 - Für den Teilabschluss eines operationellen Programms übermittelt die Bescheinigungsbehörde der Kommission eine Ausgabenerklärung gemäß Artikel 88 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 im Format gemäß Anhang XIV der vorliegenden Verordnung.

4.4. Spezifische Fragen für die Bescheinigung von Ausgabenanträgen die im Rahmen des Ziels "Europäische territoriale Zusammenarbeit" (ETZ) kofinanziert werden

Die Anleitungen und die guten Praktiken, die in diesen Leitlinien dargestellt werden sind anwendbar. Es gibt bestimmte zusätzliche Verpflichtungen die in der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006, sowie einige spezifische Themen zu behandeln, die aus der grenzüberschreitenden, transnationalen oder interregionaler Art des ETZ resultieren. Insbesondere:

- Soweit es die Benennung von den Behörden betrifft, sollten die Mitgliedsstaaten, die sich an einem Programm "Europäische territoriale Zusammenarbeit" beteiligen, eine einzige Verwaltungsbehörde, eine einzige Bescheinigungsbehörde und eine einzige Prüfbehörde benennen, wobei Letztere in dem Mitgliedstaat der Verwaltungsbehörde angesiedelt sein

muss. Es sollte schriftliche Verwaltungsvereinbarungen, über relevante Fragen die für die Verwaltung und die Durchführung des Programms, einschließlich der Kommunikation und der Informationsflüsse (z.B. die Sprache von Berichten und anderen Dokumenten), zwischen den Behörden und mit den verschiedenen Mitgliedsstaaten die für das Kontrollsystem verantwortlich sind, das unter Art. 16 der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 beschrieben wird, geben. Da die Bescheinigungsbehörde seine eigene Zusicherung zumindest teilweise auf den Berichten basieren wird, die von den oben erwähnten Behörden entworfen werden, muss sie, zum Zweck der Bescheinigung, die Berichte in einer vereinbarten Sprache erhalten.

- Die Bescheinigungsbehörde nimmt die Zahlungen der Kommission entgegen und leistet grundsätzlich die Zahlungen an den federführenden Begünstigten. Um diese Aufgabe zu erfüllen, sollte die Bescheinigungsbehörde ein Buchhaltungssystem haben, das die Kapazität hat, die Transaktionen in der verschiedenen verwendeten Währungen und Wechselkursen zu registrieren. Nationale Unterkonten werden nicht erlaubt.
- Die Bescheinigungsbehörde stellt sicher, dass alle aufgrund von Unregelmäßigkeiten gezahlten Beträge bei dem federführenden Begünstigten wieder eingezogen werden. Die Begünstigten erstatten dem federführenden Begünstigten die ohne rechtlichen Grund gezahlten Beträge nach den Bestimmungen der zwischen ihnen geschlossenen Vereinbarung. Ist es dem federführenden Begünstigten nicht möglich, die Beträge von einem Begünstigten einzuziehen, so erstattet der Mitgliedsstaat, in dessen Hoheitsgebiet der betreffende Begünstigte seinen Sitz hat, der Bescheinigungsbehörde den Betrag, der diesem Begünstigten ohne rechtlichen Grund gezahlt wurde. Alle diese Transaktionen müssen ordnungsgemäß, in der verschiedenen verwendeten Währungen, im Buchhaltungssystem der Bescheinigungsbehörde registriert werden.

5. Buchführungs- und Monitoringsystem, Zuverlässigkeit der Buchführungsunterlagen und Prüfpfad

5.1. Buchführungs- und Monitoringsystem

Artikel 61 Buchstaben b und e der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates und Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission sehen einen hinreichenden Prüfpfad und ein elektronisches System vor. Insbesondere ist Folgendes vorgeschrieben:

- Über die bei der Kommission geltend gemachten Ausgaben sollte eine hinreichende Buchführung in elektronischer Form geführt werden.
- Der Prüfpfad innerhalb der Bescheinigungsbehörde sollte einen Abgleich zwischen den gegenüber der Kommission geltend gemachten Ausgaben und den Ausgabenerklärungen, die von der Verwaltungsbehörde / den zwischengeschalteten Stellen vorgelegt wurden, ermöglichen.

Artikel 60 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates sieht vor, dass die Verwaltungsbehörde dafür verantwortlich ist, die elektronische Aufzeichnung und Erfassung von Buchführungsdaten zu jedem im Rahmen eines operationellen Programms durchgeführten Vorhaben zu gewährleisten.

Die Verwendung eines einzigen elektronischen Monitoringsystem durch die Verwaltungsbehörde und die Bescheinigungsbehörde wird empfohlen. Wenn unterschiedliche

Systeme entwickelt wurden, sollte die Bescheinigungsbehörde die Inhalte und das Format der Informationen festlegen, die an das System der Bescheinigungsbehörde zu übertragen sind. Diese Informationen müssen hinreichend sein, um die Erstellung von Ausgabenerklärungen zu gewährleisten, die den Bestimmungen von Artikel 61 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates voll entsprechen. Die Verwaltungsbehörde sollte alle Informationen im vorgeschriebenen Format und innerhalb der gemeinsam vereinbarten Fristen bereitstellen.

In Anbetracht der Tatsache, dass die Bescheinigungsbehörde in der Lage sein soll, zu bestätigen, dass *„die Ausgabenerklärung wahrheitsgetreu ist, sich auf zuverlässige Buchführungsverfahren stützt und auf überprüfbaren Belegen beruht“*, sollte die Bescheinigungsbehörde einen vollständigen Lesezugriff auf die Informationen des Systems der Verwaltungsbehörde haben.

Gute Praxis besteht in diesem Bereich in der gemeinsamen Verwendung eines einzigen Buchführungs- und Monitoringsystems (Monitoring Information System, MIS) durch die Verwaltungsbehörden, die zwischengeschalteten Stellen, die Bescheinigungsbehörde, die Prüfbehörde und, soweit möglich, die Begünstigten, in dem alle wichtigen Angaben der Verwaltung und der Finanzwege abgedeckt sind. Ein solches System könnte verschiedene wichtige Funktionen des in den Verordnungen vorgeschriebenen Verwaltungs- und Kontrollsystems umfassen, indem beispielsweise die folgende Vorgehensweise festgelegt wird:

1. Jeder Antrag des Begünstigten wird von dem Begünstigten zusammen mit den erforderlichen Belegen für den Betrag in Form mehrerer Rechnungen über die gemeldeten Ausgaben über das MIS an die Verwaltungsbehörde oder die zwischengeschaltete Stelle übermittelt.
2. Die Verwaltungsbehörde / die zwischengeschaltete Stelle vermerkt die Durchführung ihrer Prüfungen sowie die wichtigsten Ergebnisse (d. h. Unregelmäßigkeiten, Fehlerquote usw.) im MIS.
3. Nach der Genehmigung durch die Verwaltungsbehörde wird der Antrag zusammen mit den Belegen zur Rechtfertigung der Korrektheit, Rechtmäßigkeit und der Ordnungsmäßigkeit in elektronischer Form (z.B. Daten der Rechnungen, elektronische Kopien von Berichten und Checklisten usw.) über das MIS weiter an die Bescheinigungsbehörde übermittelt.
4. Ermittelte Unregelmäßigkeiten auf jeder Ebene (Verwaltungsbehörde, zwischengeschaltete Stelle, Prüfbehörde, Bescheinigungsbehörde, nationaler Rechnungshof, Europäische Kommission, Europäischer Rechnungshof) werden ebenfalls im MIS vermerkt.
5. Die Bescheinigungsbehörde hat Lesezugriff auf die im MIS-System verfügbaren Informationen sowie Vollzugriff auf die Informationen, die zur Vorbereitung der Bescheinigung der Ausgabenerklärungen für die Kommission erforderlich sind.
6. Sobald die Bescheinigungsbehörde alle erforderlichen Informationen von der Verwaltungsbehörde erhalten und sich vergewissert hat, dass die Bedingungen erfüllt sind, erstellt sie die Ausgabenerklärung und übermittelt sie an die Europäische Kommission. Das MIS sollte, entweder auf direktem Weg oder durch den Gebrauch von einer entsprechenden Anwendung, bescheinigte Ausgabenerklärungen und Zahlungsanträge automatisch im Format gemäß Anhang X der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission erstellen.

7. Die Bescheinigungsbehörde führt im MIS gemäß Artikel 61 Buchstabe f der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 für alle Vorhaben Buch über wieder eingezogene Beträge, wieder einzuziehende Beträge und einbehaltene Beträge, wenn eine für ein Vorhaben bestimmte Beteiligung oder ein Teil davon gestrichen wurde.

8. Das MIS aktualisiert automatisch das Debitorenbuch und kann den in Artikel 20 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vorgesehenen Bericht erstellen.

5.2. Zuverlässigkeit der Daten

Beim Start der Systeme und in regelmäßigen Abständen sollten IT-Prüfungen durch den Systembesitzer (d. h. die Bescheinigungs- oder Verwaltungsbehörde) oder einer externen Organisation in ihrem Auftrag und/oder durch die Prüfbehörde durchgeführt werden. Die Bescheinigungsbehörde sollte die Berichte, die sich aus den IT-Prüfungen ergeben und die Zuverlässigkeit der Daten bestätigen, erhalten.

IT-Prüfungen betreffen beispielsweise Folgendes:

- Verfahren zur Sicherstellung, dass Anwendungssoftware und spätere Modifikationen vor der Umsetzung autorisiert und getestet werden;
- Frequenz von Systemmodifikationen und Gründe für die Modifikationen;
- Ob Änderungen der IT-Programme und -Verfahren kontrolliert und zeitnah dokumentiert werden;
- Überprüfung, Genehmigung, Kontrolle und Bearbeitung von Quellvorgängen, um die Vollständigkeit der Daten sicherzustellen und Fehler zu verhindern;
- Vorhandensein aktueller Systembeschreibungen und Flussdiagramme;
- Abgleich von Ausgabe-Datensätzen mit Eingabe-Einträgen;
- Verfahren für Fehlerermittlung und Korrektur;
- Ansichten der Datennutzer über die Zuverlässigkeit der Daten;
- interne Prüfberichte und andere Bewertungen oder Studien; und
- physische Sicherheit der Computeranlage und ihrer Komponenten, einschließlich eines beschränkten Zugangs.

5.3. Prüfpfad (Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission)

Der in Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission für die Zwecke von Artikel 60 Buchstaben c, d und f und Artikel 90 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates beschriebener Prüfpfad gilt als hinreichend, wenn er den Abgleich zwischen den der Kommission bescheinigten Gesamtbeträgen einerseits und den einzelnen Ausgabenunterlagen und den Belegen andererseits, die auf der entsprechenden administrativen Ebene geführt werden, ermöglicht.

Der Prüfpfad sollte Folgendes ermöglichen:

- den Abgleich zwischen den der Kommission bescheinigten Gesamtbeträgen einerseits und den detaillierten Buchführungsunterlagen und den Belegen andererseits für jeden bescheinigten Zahlungsantrag. Die Unterlagen sollten die Identität und den Standort der Stellen, die die Belege im Zusammenhang mit Ausgaben und Prüfungen führen, enthalten; zu diesen Belegen gehören alle Dokumente, die für einen hinreichenden Prüfpfad erforderlich sind;
- die Überprüfung der Auszahlung des öffentlichen Beitrags an den Begünstigten für jedes Vorhaben;
- die Überprüfung der Anwendung der vom Begleitausschuss für das operationelle Programm festgelegten Auswahlkriterien für jedes Vorhaben;
- das Anzeigen der technischen Spezifikationen und des Finanzierungsplans, der Unterlagen über die Zuschussbewilligung, der Unterlagen zu den öffentlichen Vergabeverfahren, der Fortschrittsberichte sowie der Berichte über die durchgeführten Kontrollen und Prüfungen für jedes Vorhaben.

Innerhalb der Bescheinigungsbehörde sollte der Prüfpfad den Abgleich zwischen den gegenüber der Kommission geltend gemachten Ausgaben und den Ausgabenerklärungen, die der Bescheinigungsbehörde von der Verwaltungsbehörde oder vorgelegt wurden, auf Basis der Buchführungsunterlagen oder des Begleitsystems und der Belege ermöglichen. Dies würde Informationen über wieder eingezogene, wieder einzuziehende und einbehaltene Beträge beinhalten.

Darüber hinaus sollte der Prüfpfad gewährleisten, dass die Buchführungsunterlagen der Vorhaben die in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission festgelegten Informationen enthalten.

Gute Praxis besteht darin, dass die Buchführungsunterlagen und das Begleitsystem die Kapazität haben, vollständige Informationen für alle Stadien des Transaktionsstroms, von seiner erstmaligen Einführung in einen Zahlungsantrag bis zur endgültigen Kofinanzierung. Die Informationen über jeden Transaktionsstrom ist durch Information darüber ergänzt, wie jede Behörde sie verarbeitet hat, und welche Operationen, in chronologischer Reihenfolge, in ihm ausgeführt wurden. Es ist wichtig, dass das Überwachungssystem historische Daten von Transaktionen aufbewahrt, damit jede betroffene Behörde spezifische Maßnahmen (z.B. die Einbehaltung von spezifischen Ausgaben durch die Verwaltungsbehörde, ihren folgenden Abzug von der nächsten an die Kommission übermittelten Ausgabenerklärung und die Bindung des freigegebenen Betrags an anderen Vorhaben) die sie genommen hat rechtfertigen kann.

6. „Debitorenbuch“, Wiedereinziehungen und Einbehaltungen von mit Unregelmäßigkeiten behafteten Beträgen

6.1. Zentralisierte Buchführung und Berichterstattung von Wiedereinziehungen bei der Bescheinigungsbehörde – einziger Jahresbericht

Die Verantwortung für die Buchführung und Berichterstattung zu einbehaltenen und wieder eingezogenen Beträgen liegt zentral bei der Bescheinigungsbehörde, die der Kommission einmal jährlich einen einzigen umfassenden Bericht zu diesem Thema vorlegen muss.

Gemäß Artikel 61 Buchstabe f der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 hat die Bescheinigungsbehörde die Aufgabe, über die wieder einzuziehenden Beträge und die einbehaltenen Beträge Buch zu führen, wenn eine für ein Vorhaben bestimmte Beteiligung oder ein Teil davon gestrichen wurde. Artikel 20 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 sieht vor, dass die Bescheinigungsbehörde jedes Jahr bis zum 31. März eine Erklärung vorlegt, in der für jede Prioritätsachse des operationellen Programms die folgenden Beträge angegeben werden: die Beträge, die aus den im Vorjahr übermittelten Ausgabenerklärungen herausgenommen wurden, die wieder eingezogenen Beträge, die von diesen Ausgabenerklärungen abgezogen wurden, und die Beträge, die zum Ende des Vorjahres wieder einzuziehen waren, aufgeschlüsselt nach dem Jahr, in dem die Wiedereinziehungsanordnung ausgestellt wurde.

Die Buchführungs- und Berichterstattungspflichten der Bescheinigungsbehörde für einbehaltene und wieder eingezogene Beträge erfordern die Führung eines zuverlässigen „Debitorenbuchs“, das die gesamten erforderlichen Daten enthält um die verschiedenen finanziellen Prozesse im Zusammenhang mit der Behandlung von Unregelmäßigkeiten zu überwachen.

6.2. Einbehaltungen und Wiedereinziehungen

Wenn die Mitgliedstaaten mit Unregelmäßigkeiten behaftete Ausgaben ermitteln, müssen sie diese korrigieren. Die Korrektur kann generell durch zwei unterschiedliche Verfahren durchgeführt werden:

- Die betroffenen Ausgaben werden entweder sofort vom Programm einbehalten, indem sie von der nächsten an die Kommission übermittelten Ausgabenerklärung abgezogen werden, wodurch die EG-Mittel sofort für die Bindung an andere Vorhaben freigegeben werden (z.B. die Ausgaben werden sofort vom Programm einbehalten, unabhängig vom Verfahren zur Wiedereinzahlung, es wird aber erwartet, dass der Mitgliedsstaat die weitere Einziehung auf dem Niveau des Begünstigten verfolgt); oder
- Die Ausgaben werden bis zum Abschluss des Verfahrens zur Wiedereinzahlung der rechtsgrundlos gezahlten Beträge von den Begünstigten vorläufig im Programm belassen (z.B. die Ausgaben werden im Programm belassen und der Abzug wird nur dann erfolgen wenn die Wiedereinzahlung vom Begünstigten erreicht wurde. Die Wiedereinzahlung auf dem Niveau des Mitgliedsstaates erfolgt vor dem Abzug von der Ausgabenerklärung die an die Kommission geschickt wird)⁵. Die Wiedereinzahlung wird entweder durch die Zurückzahlung der betroffenen Beträge oder durch die

⁵ RO

Verrechnung der zurückzuzahlenden Beträge mit weiteren ausstehenden Zahlungen für denselben Begünstigten erreicht.

Diese beiden Verfahren zur Aufzeichnung finanzieller Korrekturen werden als „Einbehaltungen“ und „Wiedereinziehungen“ bezeichnet. Die Berechnung der einbehaltenen oder wieder eingezogenen Beträge sollte gegebenenfalls die erhaltenen Zinsen gemäß Artikel 70 (1.b) der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 mitberücksichtigen. Zusätzlich zur Meldung von Einbehaltungen und Wiedereinziehungen müssen die Mitgliedstaaten im Jahresbericht Beträge aufführen, die zum Ende des Vorjahres wieder einzuziehen waren.

Die jährliche Meldung von einbehaltenen, wieder eingezogenen und wieder einzuziehenden Beträgen erfolgt zusätzlich zur vierteljährlichen Meldung neuer Unregelmäßigkeiten, ihrer Nachverfolgung und nicht wieder einziehbarer Beträge gemäß Artikel 27 bis 36 der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission.

6.3. Ausgaben, die der Kommission gemeldet wurden

Die Verpflichtung, einbehaltene, wieder eingezogene und wieder einzuziehende Beträge zu berichten, gilt nur für Ausgaben, die der Kommission bereits gemeldet wurden. In dem Debitorenbuch kann jedoch auch die Behandlung von Unregelmäßigkeiten festgehalten werden, die vor der Bescheinigung der Ausgaben an die Kommission festgestellt wurden.

6.4. Korrekturen aufgrund von Unregelmäßigkeiten

Nur Korrekturen aufgrund von Unregelmäßigkeiten gemäß Artikel 2 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 sind von der Verpflichtung betroffen, Einbehaltungen und Wiedereinziehungen zu melden, nicht dagegen Anpassungen aufgrund von sachlichen oder technischen Fehlern, obwohl diese auch vom Mitgliedstaat korrigiert werden müssen. Es ist jedoch zu beachten, dass diese Verpflichtung sowohl für Korrekturen aufgrund von Unregelmäßigkeiten gilt, die gemäß Artikel 27 bis 36 der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 gemeldet wurden, als auch für Korrekturen, die nicht gemeldet werden müssen, weil sie beispielsweise unterhalb des Schwellenwerts für die Berichterstattung liegen.⁶

6.5. Abzüge von Ausgabenerklärungen

Ausgabenerklärungen (Anhang X der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006) müssen die Ausgaben zeigen, die die Basis für die Kofinanzierung bilden. Dies können die gesamten öffentlichen Ausgaben oder die gesamten zuschussfähigen Kosten einschließlich der privaten Ausgaben sein. Wiedereinziehungen betreffen die öffentlichen Ausgaben, erfordern jedoch auch eine Anpassung der privaten Ausgaben, die in der Ausgabenerklärung im Fall der unter Punkt 6.2 aufgeführten zweiten Option gemeldet werden.

In der jährlichen Aufschlüsselung der Ausgaben in der Erklärung (Anhang X der Verordnung (EG) der Kommission Nr. 1828/2006) sollte der Abzug der einbehaltenen oder wieder eingezogenen Beträge von den Ausgaben erfolgen, die für das Jahr gemeldet wurden, in dem die Einbehaltung oder Wiedereinzahlung in die Buchführung der Bescheinigungsbehörde eingetragen wurde. Zum Beispiel, wenn die Tabelle die die Aufschlüsselung pro Jahr der

⁶ 10 000 EUR vom kofinanziertem Teil

gesamten bescheinigten zuschussfähigen Ausgaben, eine Ausgabe in der Aufschlüsselung des Jahres 2008 enthält, und ein Teil dieser Ausgabe im Jahr 2010 eingezogen und in der Buchführung der Bescheinigungsbehörde registriert wurde, sollte die Wiedereinziehung als eine negative Zahlung des Begünstigten in 2010 angesehen werden und von den bescheinigten Ausgaben des Jahres 2010 abgezogen werden.

Gute Praxis besteht darin, dass die Bescheinigungsbehörde in ihren Berichten die Beträge der Wiedereinzahlungen/Einbehaltungen identifiziert:

- resultierend aus Prüfungen die durch die Kommission oder durch den Europäischen Rechnungshofes durchgeführt wurden;
- resultierend aus Kontrollen und Prüfungen durch nationale Behörden.

ANHANG 1

Gesetzliche Bestimmungen

Aufgaben der Bescheinigungsbehörde – Artikel 61 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates:

Aufgaben der Bescheinigungsbehörde

Die für ein operationelles Programm zuständige Bescheinigungsbehörde hat insbesondere die Aufgabe:

- a) *bescheinigte Ausgabenerklärungen und Zahlungsanträge zu erstellen und der Kommission zu übermitteln;*
- b) *zu bescheinigen, dass:*
 - *die Ausgabenerklärung wahrheitsgetreu ist, sich auf zuverlässige Buchführungsverfahren stützt und auf überprüfbaren Belegen beruht;*
 - *die geltend gemachten Ausgaben für Vorhaben getätigt wurden, die nach den im betreffenden operationellen Programm festgelegten Kriterien ausgewählt wurden, und die Ausgaben und Vorhaben mit den gemeinschaftlichen und einzelstaatlichen Rechtsvorschriften in Einklang stehen;*
- c) *für die Zwecke der Bescheinigung sicherzustellen, dass hinreichende Angaben der Verwaltungsbehörde zu den Verfahren und Überprüfungen für die in Ausgabenerklärungen geltend gemachten Ausgaben vorliegen;*
- d) *für die Zwecke der Bescheinigung die Ergebnisse der von der Prüfbehörde oder unter deren Verantwortung durchgeführten Prüfungen zu berücksichtigen;*
- e) *über die bei der Kommission geltend gemachten Ausgaben in elektronischer Form Buch zu führen;*
- f) *über die wiedereinzuziehenden Beträge und die einbehaltenen Beträge Buch zu führen, wenn eine für ein Vorhaben bestimmte Beteiligung oder ein Teil davon gestrichen wurde. Die wieder eingezogenen Beträge werden vor dem Abschluss des operationellen Programms durch Abzug von der nächsten Ausgabenerklärung dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union wieder zugeführt.*

Verpflichtung der Verwaltungsbehörden, sicherzustellen, dass die Bescheinigungsbehörde alle notwendigen Auskünfte erhält – Artikel 60 Buchstabe g der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates:

Aufgaben der Verwaltungsbehörde

Die Verwaltungsbehörde ist verantwortlich dafür, dass das operationelle Programm im Einklang mit dem Grundsatz der wirtschaftlichen Haushaltsführung verwaltet und durchgeführt wird; sie hat insbesondere:

- g) sicherzustellen, dass die Bescheinigungsbehörde in Bezug auf die Ausgaben alle für die Bescheinigung notwendigen Auskünfte über angewandte Verfahren und durchgeführte Überprüfungen erhält;*

Zulässigkeit der Zahlungsanträge – Artikel 86 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates:

Zulässigkeit der Zahlungsanträge

- 1. Die Kommission leistet Zwischenzahlungen nur, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:*
 - a) Der Kommission liegen ein Zahlungsantrag und eine Ausgabenerklärung gemäß Artikel 78 vor.*
 - b) Während des gesamten Zeitraums wurde für jede einzelne Prioritätsachse nicht mehr als der von der Kommission in ihrer Entscheidung über das operationelle Programm festgelegte Höchstbetrag der Fondsbeteiligung ausgezahlt.*
 - c) Die Verwaltungsbehörde hat der Kommission den letzten fälligen jährlichen Durchführungsbericht gemäß Artikel 67 Absätze 1 und 3 vorgelegt.*
 - d) Hinsichtlich der Vorhaben, auf die sich die im Zahlungsantrag aufgeführten Ausgaben beziehen, liegt keine mit Gründen versehene Stellungnahme der Kommission wegen Vertragsverstoßes gemäß Artikel 226 des Vertrags vor.*
- 2. Werden eine oder mehrere der in Absatz 1 genannten Bedingungen nicht erfüllt, so unterrichtet die Kommission binnen eines Zeitraums von einem Monat den Mitgliedstaat und die Bescheinigungsbehörde, damit die erforderlichen Abhilfemaßnahmen getroffen werden können.*

Buchführungsunterlagen – Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission:

Buchführungsunterlagen

- 1. Die Buchführungsunterlagen für die Vorhaben und die Durchführungsdaten gemäß Artikel 60 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 umfassen die in Anhang III der vorliegenden Verordnung aufgeführten Angaben. Die Verwaltungs-, Bescheinigungs- und Prüfbehörden gemäß Artikel 62 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 haben Zugang zu diesen Angaben.*
- 2. Auf schriftliche Aufforderung durch die Kommission übermittelt der Mitgliedstaat dieser die Angaben gemäß Absatz 1 innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Eingang der Aufforderung oder innerhalb eines anderen vereinbarten Zeitraums, damit Dokumentenprüfungen oder Vor-Ort-Überprüfungen vorgenommen werden können.*

Prüfpfad – Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission:

Prüfpfad

Ein Prüfpfad gilt als hinreichend gemäß Artikel 60 Buchstabe f der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006, wenn er für das betreffende operationelle Programm folgende Kriterien erfüllt:

- (a) er ermöglicht den Abgleich zwischen den der Kommission bescheinigten Gesamtbeträgen einerseits und den detaillierten Buchführungsunterlagen und den Belegen andererseits, die von der Bescheinigungsbehörde, der Verwaltungsbehörde, den zwischengeschalteten Stellen und den Begünstigten für die im Rahmen des operationellen Programms kofinanzierten Vorhaben geführt werden;*
- (b) er ermöglicht die Überprüfung der Auszahlung des öffentlichen Beitrags an den Begünstigten;*
- (c) er ermöglicht die Überprüfung der Anwendung der vom Begleitausschuss für das operationelle Programm festgelegten Auswahlkriterien;*

- (d) *er umfasst für jedes Vorhaben gegebenenfalls die technischen Spezifikationen und den Finanzierungsplan, die Unterlagen über die Zuschussbewilligung, die Unterlagen zu den öffentlichen Vergabeverfahren, Fortschrittsberichte sowie Berichte über die durchgeführten Kontrollen und Prüfungen.*

Von der Bescheinigungsbehörde einzureichende Unterlagen – Artikel 20 der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission:

Von der Bescheinigungsbehörde einzureichende Unterlagen

1. *Die bescheinigten Ausgabenerklärungen und die Zahlungsanträge gemäß Artikel 61 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 werden nach dem Format in Anhang X der vorliegenden Verordnung erstellt und an die Kommission übermittelt.*
2. *Ab 2008 bis 31. März eines jeden Jahres übermittelt die Bescheinigungsbehörde der Kommission eine Erklärung im Format gemäß Anhang XI, in der für jede Prioritätsachse des operationellen Programms folgende Angaben gemacht werden:*
 - a) *die Beträge, die aus den im Vorjahr übermittelten Ausgabenerklärungen im Anschluss an die Streichung der gesamten öffentlichen Beteiligung oder eines Teils der öffentlichen Beteiligung für ein Vorhaben herausgenommen wurden;*
 - b) *die wiedereingezogenen Beträge, die von diesen Ausgabenerklärungen abgezogen wurden;*
 - c) *eine Aufstellung der Beträge, die zum 31. Dezember des Vorjahres wieder einzuziehen waren, aufgeschlüsselt nach dem Jahr, in dem die Wiedereinziehungsanordnung ausgestellt wurde.*
3. *Für den Teilabschluss eines operationellen Programms übermittelt die Bescheinigungsbehörde der Kommission eine Ausgabenerklärung gemäß Artikel 88 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 im Format gemäß Anhang XIV der vorliegenden Verordnung.*

Zeitpunkt der Vorlage der Zahlungsanträge und Zahlungsziel – Artikel 87 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates:

Zeitpunkt der Vorlage der Zahlungsanträge und Zahlungsziel

1. *Die Bescheinigungsbehörde vergewissert sich, dass die Anträge auf Zwischenzahlungen für jedes operationelle Programm der Kommission möglichst dreimal jährlich gebündelt vorgelegt werden. Soll eine Zahlung durch die Kommission noch im laufenden Jahr getätigt werden, muss der Zahlungsantrag spätestens bis 31. Oktober übermittelt werden.*
2. *Sofern keine Aussetzungen der Zahlungen gemäß Artikel 92 vorliegt, leistet die Kommission die Zwischenzahlung vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln binnen zwei Monaten nach dem Tag, an dem der Eingang eines Zahlungsantrags, der die in Artikel 86 genannte Bedingungen erfüllt, bei der Kommission registriert wird.*

Spezifische Fragen für die Bescheinigung von Ausgabenanträgen die im Rahmen des Ziels "Europäische territoriale Zusammenarbeit", in Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006, kofinanziert werden:

Bennennung der Behörden (Artikel 14)

1. *Die Mitgliedsstaaten, die sich an einem operationellen Programm beteiligen, benennen eine einzige Verwaltungsbehörde, eine einzige Bescheinigungsbehörde und eine einzige Prüfbehörde, wobei Letztere in dem Mitgliedsstaat angesiedelt sein muss, in dem die Verwaltungsbehörde ihren Sitz hat. Die Bescheinigungsbehörde nimmt die Zahlungen der Kommission entgegen und leistet grundsätzlich die Zahlungen an den federführenden Begünstigten.
Die Verwaltungsbehörde errichtet nach Anhörung der im Programmgebiet vertretenen*

Mitgliedsstaaten ein gemeinsames technisches Sekretariat. Dieses Sekretariat unterstützt die Verwaltungsbehörde und den Begleitausschuss und gegebenenfalls die Prüfbehörde bei der Wahrnehmung ihrer jeweiligen Aufgaben.

Finanzielle Abwicklung (Artikel 17)

- 1. Die Beteiligung des EFRE wird auf ein einziges Konto ohne nationale Unterkonten eingezahlt.*
- 2. Unbeschadet der Zuständigkeit der Mitgliedsstaaten für die Aufdeckung und Behebung von Unregelmäßigkeiten sowie die Wiedereinzahlung von ohne rechtliche Grund gezahlten Beträgen stellt die Bescheinigungsbehörde sicher, dass alle aufgrund von Unregelmäßigkeiten gezahlten Beträge bei dem federführenden Begünstigten wieder eingezogen werden. Die Begünstigten erstatten dem federführenden Begünstigten die ohne rechtlichen Grund gezahlten Beträge nach den Bestimmungen der zwischen ihnen geschlossenen Vereinbarung.*
- 3. Ist es dem federführenden Begünstigten nicht möglich, die Beträge von einem Begünstigten einzuziehen, so erstattet der Mitgliedsstaat, in dessen Hoheitsgebiet der betreffende Begünstigte seinen Sitz hat, der Bescheinigungsbehörde den Betrag, der diesem Begünstigten ohne rechtlichen Grund gezahlt wurde.*

**Muster einer Zwischenzahlung (Teil mit den rechtlichen Verpflichtungen) – Anhang X der
Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission:**

BESCHEINIGUNG

Der Unterzeichnete
bestätigt in Vertretung der mit ⁽¹⁾ benannten Bescheinigungsbehörde,

dass die gesamten Ausgaben in der beigefügten Erklärung den Kriterien für die Zuschussfähigkeit der Ausgaben gemäß Artikel 56 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 entsprechen und von den Begünstigten für die Durchführung der Vorhaben getätigt wurden, die im Rahmen des operationellen Programms entsprechend den Voraussetzungen für die Gewährung des Beitrags aus öffentlichen Mitteln gemäß Artikel 78 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 ausgewählt wurden.

nach dem ⁽²⁾

...	...	20...
-----	-----	-------

Ausgezahlt wurden:

Euro ⁽³⁾	
---------------------	--

(genauer Betrag mit zwei Dezimalen)

Die beigefügte, nach Prioritätsachsen aufgeschlüsselte Ausgabenerklärung beruht auf dem vorläufigen Abschluss am

...	...	20...
-----	-----	-------

und ist Teil dieser Bescheinigung.

Der Unterzeichnete bestätigt ferner, dass die Intervention in Übereinstimmung mit den in der Entscheidung vorgesehenen Zielen vorangeht und den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 entspricht, und insbesondere, dass:

- (1) die gemeldeten Ausgaben mit den einschlägigen gemeinschaftlichen und nationalen Rechtsvorschriften im Einklang stehen und in Zusammenhang mit den Vorhaben getätigt wurden, die nach den im operationellen Programm festgelegten Kriterien und den einschlägigen gemeinschaftlichen und nationalen Rechtsvorschriften zur Finanzierung ausgewählt wurden, insbesondere:
 - Vorschriften über staatliche Beihilfen;
 - Vorschriften über die öffentliche Auftragsvergabe;
 - Vorschriften über die Genehmigung von Vorauszahlungen im Rahmen der staatlichen Beihilfen gemäß Artikel 87 EG-Vertrag nach den von den Begünstigten getätigten Ausgaben innerhalb einer Frist von drei Jahren;
 - keine Ausgabenerklärung für Großprojekte, die von der Kommission noch nicht gebilligt wurden;
- (2) die Ausgabenerklärung richtig ist und auf Buchführungssystemen beruht, die sich auf überprüfbare Belege stützen;
- (3) die zugrunde liegenden Vorgänge recht- und ordnungsmäßig sind und die Verfahren zufrieden stellend angewandt werden;
- (4) in der Ausgabenerklärung und im Zahlungsantrag alle wiedereingezogenen Beträge sowie Zinserträge und Einnahmen aus den im Rahmen dieses operationellen Programms finanzierten Vorhaben berücksichtigt sind;
- (5) detaillierte Angaben der zugrunde liegenden Vorgänge in elektronischen Dateien erfasst wurden, die auf Anfrage den zuständigen Dienststellen der Kommission zur Verfügung gestellt werden.

Gemäß Artikel 90 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 werden die Belege (unbeschadet der in Artikel 100 Absatz 1 derselben Verordnung festgelegten besonderen Bedingungen) mindestens drei Jahre nach Abschluss des operationellen Programms durch die Kommission zur Verfügung gehalten.

Datum:

...	...	20...
-----	-----	-------

Name in Großbuchstaben, Dienstsiegel, Amtsbezeichnung
und Unterschrift des Bediensteten der zuständigen Behörde

.....

⁽¹⁾ Angabe des Verwaltungsaktes zur Benennung gemäß Artikel 59 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006, mit Aktenzeichen und Datum.
⁽²⁾ Referenzdatum gemäß der Entscheidung.
⁽³⁾ Gesamtbetrag der zuschussfähigen Ausgaben der Begünstigten.